

IdNr. 47 150 182 698
 Steuernummer 231/207/01908
 (Bitte bei Rückfragen angeben)

Finanzkasse
 Tel.: 0341 559-2306

FA Leipzig II, 04001 Leipzig

Herrn
 Ulrich Holzenleiter
 Steuerberater
 Liviastr. 2
 04105 Leipzig



Bescheid für 2020
 über
**Einkommensteuer
 und
 Solidaritätszuschlag**

für
 Frau Anja Birnbaum Wettiner Str. 5 04105 Leipzig

Festsetzung**Art der Steuerfestsetzung**

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

Einkommensteuer €	Solidaritätszuschlag €
1.119,00	0,00
1.751,00	96,00
632,00	96,00

Festgesetzt werden.....
 Abrechnung (Stichtag 09.03.2022)
 bereits getilgt.....
 mithin sind zu viel entrichtet.....

Das Guthaben von 728,00 € wird erstattet auf das Konto mit der
 IBAN DE05XXXXXXXXXXXX0135 bei UniCredit Bank-HypoVereinbk.

Vorauszahlungen

Als Vorauszahlungen werden festgesetzt:				
	10. März €	10. Juni €	10. September €	10. Dezember €
Einkommensteuer: 2022				
2023 und weitere Jahre	0,00	0,00	0,00	0,00
Solidaritätszuschlag: 2022				
2023 und weitere Jahre	0,00	0,00	0,00	0,00

Bescheid für 2020 über Einkommenssteuer und Solidaritätszuschlag
vom 18.03.2022

Besteuerungsgrundlagen

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

		€
Einkünfte aus selbständiger Arbeit aus freiberuflicher Tätigkeit	9.272	
aus Beteiligungen	14.710	
Einkünfte	23.982	23.982
Summe der Einkünfte		23.982
Gesamtbetrag der Einkünfte		23.982
ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben		
Summe der Altersvorsorgeaufwendungen	7.228	
davon 90 %	6.506	
Beiträge zur Krankenversicherung		
- steuerpflichtige Person	4.759	
- für andere Personen	1.616	
Summe Krankenversicherungsbeiträge	6.375	6.375
Beiträge zur Pflegeversicherung		
- steuerpflichtige Person	558	
- für andere Personen	0	
Summe Pflegeversicherungsbeiträge	558	558
Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG	6.933	6.933
Summe der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen		13.439
unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben im Kalenderjahr 2020 geleistete Zuwendungen § 10b EStG	490	
im Veranlagungszeitraum abziehbar	490	490
Summe der unbeschränkt abziehbaren Sonderausgaben		490
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen		10.053

Berechnung der Steuer

	€
zu versteuern mit Progressionsvorbehalt nach dem Grundtarif mit 11,7311 % aus	10.053
ab Ermäßigung für Zuwendungen an politische Parteien nach § 34g Nr. 1 EStG	60
festzusetzende Einkommensteuer	1.119

Bescheid für 2020 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag
vom 18.03.2022

Berechnung des Solidaritätszuschlags

	€
zu versteuerndes Einkommen unter Berücksichtigung von Freibeträgen für 1 Kind(er) i.H.v. 3.906 €	6.147
darauf entfallende Einkommensteuer, die sich unter Berücksichtigung der Steuerermäßigungen ergibt	456,00
Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag freibleibender Betrag	456,00
Bemessungsgrundlage unter Berücksichtigung der Freigrenze davon 5,5 % Solidaritätszuschlag	972,00
	0,00
	0,00

109758000123250009



Bescheid für 2020 über Einkommenssteuer und Solidaritätszuschlag
vom 18.03.2022

Erläuterungen zur Festsetzung

Der Höchstbetrag für sonstige Vorsorgeaufwendungen wurde bereits durch die Berücksichtigung Ihrer Beiträge zur Krankenversicherung (Basisabsicherung) und zur gesetzlichen Pflegeversicherung ausgeschöpft; ein darüber hinausgehender Abzug der weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen ist daher nicht möglich (Neuregelung durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung vom 16.7.2009, Bundesgesetzblatt Teil I S. 1959).

Für Zuwendungen an politische Parteien in Höhe von

120 € wurde die Steuerermäßigung nach § 34g Nr. 1 EStG gewährt.

Bei der Berechnung Ihres zu versteuernden Einkommens konnte ich die Freibeträge für Kinder nicht berücksichtigen. Die Vergleichsberechnung hat ergeben, dass die notwendige steuerliche Freistellung des Existenzminimums Ihres Kindes oder Ihrer Kinder bereits durch den Anspruch auf Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erreicht wurde. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls die Kirchensteuer sowie bei der Überprüfung der Einkommensgrenze für die Arbeitnehmer-Sparzulage habe ich die Freibeträge für Kinder jedoch einbezogen. (Rechtsgrundlagen: Vergleichsberechnung - § 31 Einkommensteuergesetz, Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer - § 51a Absatz 2 Einkommensteuergesetz)

Leistungen nach § 32b Abs. 1 Nr. 1 EStG (z.B. Lohnersatzleistungen) in Höhe von 10.945 € wurden mit 9.945 € in die Berechnung des Steuersatzes einbezogen (Progressionsvorbehalt, § 32b EStG).

Dieser Festsetzung liegen Ihre (am 02.03.2022 um 12:43:34 Uhr) in authentifizierter Form übermittelten Daten zugrunde.

Falls Sie beabsichtigen, gegen diesen Einkommensteuerbescheid Einspruch einzulegen oder einen Antrag auf schlichte Änderung zu stellen, sollten Sie die Belege zu Ihrer Steuererklärung, die zu dieser Steuerfestsetzung geführt hat, bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs- bzw. Änderungsverfahrens aufbewahren. Steht diese Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 AO), sollten die Belege bis zur Aufhebung bzw. bis zum Entfallen des Vorbehalts der Nachprüfung aufbewahrt werden. Belege, die für mehrere Jahre von Bedeutung sind (z.B. ärztliche Atteste), sollten entsprechend länger aufbewahrt werden.

Aufbewahrungspflichten nach z.B. §§ 147, 147a AO oder anderen gesetzlichen Vorschriften (z.B. § 14b UStG, § 50 EStDV) bleiben unberührt.

Bitte bewahren Sie diesen Bescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis zur Vorlage bei anderen Behörden (z.B. für Erziehungsgeld/Elterngeld, Leistungen nach dem BAföG).

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich

- der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Satz 1 und 2 EStG
- des Abzugs einer zumutbaren Belastung (§ 33 Absatz 3 EStG) bei der Berücksichtigung von Aufwendungen für Krankheit oder Pflege als außergewöhnliche Belastung

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich

- der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995
- der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Sätze 1 und 2 EStG

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 - , BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstörend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen.

Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

109758000123250009

Bescheid für 2020 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag vom 18.03.2022

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Festsetzung der Einkommensteuer, des Solidaritätszuschlags und der Vorauszahlungen kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Hinweis: Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (z.B. Feststellungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheids, nicht auch durch Anfechtung eines davon abhängigen weiteren Bescheids (Folgebescheid) angegriffen werden. Wird ein Grundlagenbescheid berichtigt, geändert oder aufgehoben (z.B. aufgrund eines eingelegten Einspruchs), so werden die davon abhängigen Bescheide von Amts wegen geändert oder aufgehoben.

Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

109758000123350006

ULRICH HOLZENLEITER

Steuerberater



Ulrich Holzenleiter | Liviastraße 2 | 04105 Leipzig

Persönlich/Vertraulich

Frau
Anja Birnbaum
Wettiner Straße 5
04105 Leipzig

22. März 2022

Bescheid für 2020 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag vom 18. März 2022

Sehr geehrter Frau Birnbaum,

beiliegend übersenden wir Ihnen eine Kopie des o.g. Bescheides. Wir haben den Bescheid bereits überprüft; es sind keine Beanstandungen zu machen.

Aus der Veranlagung ergibt sich eine Erstattung in Höhe von EUR 728, die auf Ihr Konto überwiesen wird.

Sollten Sie noch Fragen haben, stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dörte-Ina Liebing
Steuerberaterin